

S a t z u n g
der Jagdgenossenschaft Hahnheim Kreis Mainz

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen
"Jagdgenossenschaft Hahnheim".
Sie hat ihren Sitz in Hahnheim und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt in Oppenheim als Untere Jagdbehörde.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemarkung Hahnheim nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4

Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Jagdvorstand
- b) die Genossenschaftsversammlung.

§ 5

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher als Vorsitzenden und zwei Beisitzern; einer von ihnen ist der ständige Vertreter des Jagdvorstehers.
- (2) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Die Wahl bedarf sowohl der Stimmenmehrheit der anwesenden Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundfläche. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre.

- (3) Bei vorzeitigem Ausfall des Jagdvorstehers tritt an seine Stelle der ständige Vertreter. An dessen Stelle tritt ein Ersatzmann, der von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern benannt wird. Bei vorzeitigem Ausfall eines Beisitzers ist entsprechend zu verfahren.

§ 6

Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Anlegen und Führen des Grundflächenverzeichnisses,
 - b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
 - c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
 - d) Führen der Kassengeschäfte,
 - e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) Aufstellen des Verteilungsplanes bzw. der Beitragsliste,
 - g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
 - h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
 - i) Vornahme der Bekanntmachungen.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung - schriftliche Mitteilung an die Jagdgenossen - einzuberufen.
- (2) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes vom 29.11.1952 (BGB1. I S. 780) - BJG - in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich auszulegen ist.

§ 8

Stimmrecht

- (1) Jeder Jagdgenosse hat mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmrecht der Jagdgenossen nach dem Umfang der ihnen gehörigen bejagdbaren Flächen des Jagdbezirks in der Weise, daß auf jeden vollen Hektar eine Stimme angerechnet wird. Kein Jagdgenosse kann mehr als zwei Fünftel aller Stimmen der Jagdgenossenschaft haben.
- (2) Die Stimmliste ist von dem Jagdvorstand aufzustellen und zur Einsichtnahme der Jagdgenossen im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen.
- (3) Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.
- (4) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Stimme der an der Abstimmung nicht beteiligten Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer gelten als zustimmend zu den Erklärungen der Abstimmenden.

- (5) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch eine andere, mit schriftlicher Vollmacht versehene Person ausüben lassen.
- (6) Jagdgenossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 9

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über
 - a) Art der Nutzung des Jagdbezirks,
 - b) Verwendung des Jagdertrages,
 - c) Erhebung und Verwendung von Umlagen,
 - d) Wahl des Jagdvorstehers, der Beisitzer und Ersatzmänner,
 - e) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
 - f) Entlastung des Jagdvorstandes,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - h) Änderung der Satzung.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung auf die Gemeinde Hahnheim mit deren Zustimmung zur Wahrnehmung für Rechnung der Jagdgenossenschaft widerruflich übertragen werden. Die Übertragung kann befristet werden; die Befristung muß mit Beginn und Ende der Pachtdauer übereinstimmen.

§ 10

Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen die Jagdgenossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- (3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und - soweit erforderlich - eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zur Einsichtnahme der Jagdgenossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen.
- (4) Jeder Jagdgenosse kann gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BJK die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen oder nach § 7 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesjagdgesetzes vom 16. November 1954 (GVB1. S. 143) darauf verzichten.

§ 11

Auszahlung des Jagdertrages

- (1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen an die Jagdgenossen auszuzahlen.
- (2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als DM 0,25, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens DM 0,25 erreicht hat.
- (3) Beträge, die nicht binnen 3 Monaten nach der rechtswirksamen Feststellung des Verteilungsplanes (§ 10 Abs. 3) erhoben werden, verfallen der Genossenschaft.

§ 12

Umlageforderungen

- (1) Umlageforderungen an Jagdgenossen werden binnen zwei Wochen nach rechtswirksamer Feststellung der Beitragsliste (§ 10 Abs. 3) fällig; sie sind in bar und bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.
- (2) Umlageforderungen, deren Einzahlung nicht fristgemäß erfolgt, werden nach den Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung begetrieben.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 15

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Jagdvorstandes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Hahnheim, den 27. Juni 1963

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 27. Juni 1963 rechtmäßig beschlossen worden.

gez. Der Jagdvorstand

Az.: 03-171/M-G1

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesjagdgesetzes vom 16.11.1954 (GVBl. S. 143) genehmigt.

Oppenheim, den 04. Juli 1963
Landratsamt Mainz